

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg vom 13.01.1992 (GBl. S. 1), in der jeweils gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Trossingen vom 23.02.2015 von der Ortspolizeibehörde Trossingen die folgende Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) verordnet:

§ 1 Gefahren durch Tiere

Der bisherige § 12 Abs. 3 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) erhält folgende Fassung:

Im Innenbereich (§§ 30-34 BauGB) sind auf öffentlichen Flächen, Straßen und Gehwegen Hunde an der kurzen Leine (maximal 1,5 m Leinenlänge) zu führen. Ansonsten dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen. Die GefHundeVO bleibt davon unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 23.02.2015

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister